

BESONDERE GESPRÄCHE

1. Reihenfolge der Gespräche (nur im Fernverkehr)

1. dringende Staatsgespräche,
2. Blitzgespräche,
3. dringende Pressegespräche,
4. dringende Gespräche,
5. gewöhnliche Gespräche.

2. Herbeiruf von Personen (XP-Gespräche)

Im Orts- und im Schnell- und Fernverkehr kann das Herbeirufen von Personen zu öffentlichen Fernsprechstellen verlangt werden. Eine Gewähr dafür, daß die Person, die sich zur Führung des Gesprächs meldet, auch die verlangte ist, übernimmt die Deutsche Reichspost nicht. Derartige Gespräche sind — im ON Hamburg auch im Orts- und Schnellverkehr — beim Fernamt anzumelden.

3. Gespräche mit Voranmeldung

nur im Schnell- und Fernverkehr zulässig. Dem angerufenen Teilnehmer wird im voraus angekündigt, mit wem der Anrufende zu sprechen wünscht. Die Gesprächsverbindung wird erst hergestellt, wenn der angerufene Anschluß gemeldet hat, daß die gewünschte Person anwesend ist.

Eine Gewähr dafür, daß die Person, die sich zur Führung des Gesprächs meldet, auch die verlangte ist, übernimmt die Deutsche Reichspost nicht.

V-Gespräche nach den am Schnellverkehr teilnehmenden Orten beim Fernamt anmelden.

4. Nachrichten-Gespräche

sind Gespräche mit Postagenten und Inhabern von Poststellen und Hilfsstellen oder gemeindlichen öffentlichen Sprechstellen, deren Inhalt in Form kurzer Nachrichten bestimmten Personen übermittelt werden soll. Derartige Gespräche sind — im ON Hamburg auch im Ortsverkehr — beim Fernamt anzumelden.

5. Festzeitgespräche (nur im Fernverkehr)

gelangen, soweit angängig, zu einer vom Teilnehmer vorher bestimmten Zeit zur Ausführung. Die Anmeldung muß jedoch mindestens eine halbe Stunde vorher erfolgen.

6. Monatsgespräche (nur im Fernverkehr)

Auf schriftlichen Antrag an das Fernamt kann dem Teilnehmer bewilligt werden, daß er allnächtlich zu einer bestimmten Zeit eine Gesprächsverbindung mit einem bestimmten Teilnehmer eines anderen Ortes erhält. Als Nachtzeit gelten die Stunden von 21 bis 8 Uhr.

7. Meldungen in Gefahrfällen auf dem flachen Lande

Die durch den Vermerk „Um“ als Unfallmeldestellen gekennzeichneten Anstalten vermitteln Unfallmeldungen auch außerhalb der Dienststunden — insbesondere auch nachts.

Unfallmeldungen können beispielsweise den Herbeiruf heilkundiger Personen in dringenden Fällen, die Warnung vor Gefahren oder die Verfolgung von Verbrechern bezwecken. Die Deutsche Reichspost leistet für das Zustandekommen der Um-Gespräche keine Gewähr; auch hat sie Nachteile, die aus einer verspäteten Ausführung entstehen, nicht zu vertreten.

EINRICHTUNG UND INSTANDHALTUNG VON SPRECHSTELLEN

1. Allgemeines

1. Anträge

auf Herstellung, Verlegung, Umwandlung, Aufhebung und Übertragung von Anschlüssen sowie auf Auswechslung und Erweiterung von Einrichtungen sind an die zuständige Vermittlungsstelle, bei der auch die erforderlichen Formblätter erhältlich sind, zu richten (vgl. Ämter -Übersicht auf Seite IX).

Der Teilnehmer hat keinen Anspruch auf Verlegung oder auf Vornahme sonstiger Arbeiten zu einem bestimmten Zeitpunkt.

2. Hausbesitzer-Erklärung.

Den Anträgen auf Herstellung und Verlegung von Fernsprecheinrichtungen ist die Genehmigung des Grundstückseigentümers zur Aufstellung von Gestängen usw. beizufügen, sofern es sich um Grundstücke handelt, für die eine solche Genehmigung noch nicht vorliegt.